Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Schul- und Sportamt



September 2025

Hinweise für Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind den Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundoder Gemeinschaftsschule stellen

Ob Ihr Kind an der gewünschten Schule aufgenommen werden kann, hängt in erster Linie von vorhandenen freien Plätzen ab. Oft gibt es mehr Bewerber und Bewerberinnen als Aufnahmekapazität vorhanden ist. Die Entscheidung, wer aufgenommen wird, trifft das Schulamt und berücksichtigt hierbei die von Ihnen angegebenen Gründe für den Besuch einer anderen Grundschule.

Welche Gründe für den Besuch einer anderen Grund-oder Gemeinschaftsschule zu berücksichtigen sind, regelt das Schulgesetz (hier § 55 a Schulgesetz für das Land Berlin). Gründe für den Besuch einer anderen Grund-oder Gemeinschaftsschule können folgende sein:

- langfristig gewachsene Bindungen zu anderen Kindern, insbesondere zu Geschwistern, die durch den Besuch der zuständigen Grund- oder Gemeinschaftsschule beeinträchtigt wären

Hier sind unbedingt Geschwister namentlich anzugeben, die gegenwärtig die gewünschte Schule besuchen und noch mindestens ein Jahr an dieser Schule verbleiben werden. Geschwister, die in der Vergangenheit an der Schule waren, können nicht berücksichtigt werden.

Gewachsene Bindungen zu anderen Kindern sind solche Bindungen, die sich über einen längeren Zeitraum entwickelt und zu einer inneren Verbundenheit der Kinder geführt haben. Das Benennen von Namen aus dem Freundeskreis des Kindes allein oder der gemeinsame Kita-Besuch sind hierbei nicht ausreichend.

- ein bestimmtes Schulprogramm, ein bestimmtes Fremdsprachenangebot oder eine Ganztagsschule (in gebundener oder offener Form) oder eine Gemeinschaftsschule

Das wird in der Regel der wesentliche Antragsgrund sein. Bitte vergessen Sie nicht, dies auf dem Antragsformular anzukreuzen.

- die wesentliche Erleichterung der Betreuung des Kindes

Hierzu zählen insbesondere berufliche Erfordernisse, die Sie bitte erläutern und nachweisen.

Da an allen Grundschulen des Bezirkes eine bedarfsgerechte Betreuung von 6.00 bis 18.00 Uhr angeboten wird, kann dieses Kriterium nur in äußerst seltenen Fällen anerkannt werden. Begründet werden soll auch, warum die Betreuung beim Besuch der zuständigen Schule nicht gewährleistet werden kann. Nicht ausreichend als Begründung ist z.B. auch, dass ein gemeinsamer Schulweg mit Freunden das Bringen und Holen erleichtern würde oder die Bildung von Fahrgemeinschaften, wenn die zuständige Schule fußläufig erreichbar ist.

Die vorgenannten Begründungen zum Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule stellen in ihrer Reihenfolge eine Rangordnung dar. Vorrang haben die gewachsenen Bindungen vor dem

Wunsch nach einem bestimmten Schulprogramm. Das Schulprogramm kommt vor der Erleichterung der Betreuung. Bei gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

Beabsichtigen Sie in den Einschulungsbereich der gewünschten Schule umzuziehen, belegen Sie dies bitte mit entsprechenden Nachweisen (Mietvertrag ist nicht ausreichend). Entscheidend für die Berücksichtigung ist hier, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes sich zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung verlagert hat.

Bitte beachten Sie: Sofern Sie der Auffassung sind, dass Ihr Kind aus einem der o.g. Gründe vorrangig aufzunehmen ist, begründen und belegen Sie dies bitte so ausführlich, dass eine Entscheidung ohne weitere Nachfrage möglich ist. Begründungen oder Änderungen Ihres Antrags, die erst nach der Auswahlentscheidung eingehen, können ebenso wie verspätete Anmeldungen nur nachrangig berücksichtigt werden.

Die Entscheidung, ob Ihr Kind an der gewünschten Schule aufgenommen werden kann, wird voraussichtlich bis Juni 2026 getroffen werden.

Erhalten Sie durch das Schulamt eine Schulplatzzusage, ist damit noch nicht die Aufnahme in eine bestimmte Lerngruppe verbunden. Darüber entscheidet dann die Schulleitung.

Erst-, Zweit- und Drittwünsche sind bei der Antragstellung zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Begründungen für die Erst-, Zweit- und Drittwünsche durchaus unterschiedlich sein können. Bitte berücksichtigen Sie, dass nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einschulungsbereich und Erstwünschen die Aufnahmekapazität der Schulen ausgeschöpft ist. Für Zweit- und Drittwünsche stehen, wenn überhaupt, nur wenige Restplätze zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn er von ALLEN Sorgeberechtigten unterschrieben wurde bzw. eine entsprechende Vollmacht beigefügt wird. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag geben Sie bitte auf jeden Fall in der zuständigen Grundschule ab, die alles Weitere veranlasst.